Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Guido Springer – Dubnaring 15b – 17491 Greifswald

SG Eintracht Neubrandenburg II -als Protestführer-
Staffelleiter Niklas Rickmann -als Protestgegner-
PSV Ribnitz-Damgarten -als mitbetroffene Mannschaft-

Landesspielleiter
Guido Springer
Dubnaring 15b
17491 Greifswald
Tel.: 03834/254313
Handy: 015201912093
spielleiter@lsvmv.de

Greifswald, 29.03.2018

Protest gegen die Entscheidung des Staffelleiters auf Neuansetzung des Wettkampfs in der Landesliga Ost SG Eintracht Neubrandenburg II – PSV Ribnitz-Damgarten aus der 6. Runde am 25.02.2018

Entscheidung:

Der Protest gegen die Entscheidung des Staffelleiters, den witterungsbedingt ausgefallenen Wettkampf der 6. Runde am 25.02.2018 in der Landesliga Ost, Heimmannschaft SG Eintracht Neubrandenburg II, Gastmannschaft PSV Ribnitz-Damgarten, nachzuholen, wird abgewiesen.
Die eingezahlte Protestgebühr fällt an die Kasse des Landesschachverbandes M-V.

Sachverhalt:

PSV Ribnitz-Damgarten fuhr am 25.02.2018 mit 2 Pkw um 8 Uhr in Ribnitz zum Wettkampf nach Neubrandenburg los. Um 8:30 Uhr brachen die Fahrer die Fahrt wegen Schneefalls, starker Schneeverwehungen, schlechter Sicht und ungeräumter Straßen ab. Um 8:32 Uhr rief man den gegnerischen Mannschaftsleiter auf der einzigen bekannten Telefonnummer (Handy) an und informierte über den Fahrtabbruch und die Gründe dafür. Da das Handy des Mannschaftsleiters offensichtlich ausgeschaltet war (sofortiges Anspringen der Mailbox), musste dies durch Ansage auf Mailbox geschehen. Da man vom zuständigen Staffelleiter keine Telefonnummer vor Ort hatte, informierte man dessen Mannschaftsleiter telefonisch um 8:35 Uhr mit der Bitte um Informationsweitergabe an ihn, schilderte die Umstände um 9:19 Uhr dem Staffelleiter per Mail und stellte am gleichen Tag um 18:50 Uhr per Mail den Antrag auf Neuansetzung wegen Ausfalls des Wettkampfs durch höhere Gewalt. Es war der einzige witterungsbedingt ausgefallene Mannschaftskampf in allen Ligen an diesem Tag.

Am 05.03.2018 gab der Staffelleiter seine Entscheidung auf Nachholung dieses Mannschaftskampfes bekannt, gestützt auf Turnierordnung 3.2.7 („... *Kann eine Mannschaft nicht antreten, sind der Staffelleiter und die gegnerische Mannschaft zu informieren. Der Staffelleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Neuansetzung und diesbezügliche Modalitäten entscheiden*. ...“) und 3.2.6 („... *Ist das Vorliegen höherer Gewalt ursächlich für die Verspätung ist die gegnerische Mannschaft zu informieren, der Wettkampf beginnt entsprechend später.*“). Bei seinen Recherchen erhielt er von der Straßenmeisterei Martensdorf als der für die Winterdienst-Betreuung auf der B105 zuständigen Straßenmeisterei vor Stralsund die Auskunft, dass „... in der Tat der Schneefall auf der B105 zwischen Stralsund und Ribnitz-Damgarten sehr heftig und wesentlich stärker als auf anderen vergleichbaren Strecken im Bundesland war.“ Auch seine Recherchen beim Wetterdienst via Internet hätten dies bestätigt. Dies führte zu seiner Entscheidung auf Neuansetzung des Wettkampfs auf der Basis der benannten Punkte der Turnierordnung.

Gegen diese Entscheidung legte SG Eintracht Neubrandenburg II am 10.03.2018 form- und fristgerecht Protest beim Landesspielleiter ein. Dies mit Hinweis auf die -auch durch die Osterferien bedingt- hohe Termindichte, Verpflichtungen der noch einsetzbaren Spieler (auch bei Schachwettkämpfen im Land bzw. Jugendversammlung der SJ M-V) sowie insbesondere mit Bezug auf den zitierten Satz des Punktes 3.2.6 der Turnierordnung mit der Bemängelung, dass es keinerlei Fragen hinsichtlich späteren Wettkampfbeginns gab.

Begründung der Protestabweisung:

Dies ist der erste mir bekannte Protest gegen die Nachholung eines witterungsbedingt ausgefallenen Wettkampfes, deshalb wurde eine möglichst genaue Untersuchung der Umstände und Bedingungen, die zum Fahrtabbruch führten, vorgenommen. Die Darstellung der Ermittlung der Ergebnisse der sehr umfangreichen

Recherche sind der Anlage (Datei „100329Protestentscheidung-Anlage_Rechercheergebnisse.pdf“) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Entscheidung ist.

Im Ergebnis der Recherchen bestätigt sich, dass die Kraftfahrer der Mannschaft PSV Ribnitz-Damgarten am Morgen des 25.02.2018 von extrem schlechten winterbedingten Straßenverhältnissen ausgehen mussten. Die Fahrer konnten nicht einschätzen, ob die Straßenverhältnisse sich im weiteren Streckenverlauf bessern würden, sie mussten vom Stand ihres Erlebens ausgehen. Selbst bei Annahme, dass im weiteren Streckenverlauf nach etwa 8 km weiter hügeligeres Gebiet beginnt und vermutet werden könnte, dass dann die Schneeverwehungsgefahr geringer wäre, ändert nichts an der Richtigkeit des unter den gegebenen Bedingungen erfolgten Fahrtabbruchs – jede Weiterfahrt hätte das Risiko eines Unfalls (egal, von wem verursacht) auf jedem weiteren zurückgelegten Kilometer hochgradig bestehen lassen. Schlussendlich trägt allein der Kraftfahrer die Verantwortung dafür, seine Mitfahrer und sich sicher zum Zielort zu bringen, und zwar nach bestem Wissen und Gewissen bei entsprechend angepasster Fahrweise ohne jeglichen Schaden für die Gesundheit aller. Auch wenn der Kraftfahrer alles ihm Mögliche unternehmen muss, die Fahrt fortzusetzen - ihm allein steht die endgültige Entscheidung über die Fortsetzung der Fahrt oder deren Abbruch bei entsprechend schlechten Straßenverhältnissen zu.

Die Formulierung der Turnierordnung in 3.2.6 („... *Ist das Vorliegen höherer Gewalt ursächlich für die Verspätung ist die gegnerische Mannschaft zu informieren, der Wettkampf beginnt entsprechend später.*“) kann natürlich für einen späteren Wettkampfbeginn am Wettkampftag interpretiert werden. Dies muss

1. mit dem Mannschaftsleiter der gastgebenden Mannschaft besprochen werden können und
2. muss eine Weiterfahrt mit angepasster Fahrweise möglich sein.

Punkt 2 war angesichts der Rechercheergebnisse nicht verantwortbar.

Punkt 1 war nicht möglich, da der Mannschaftsleiter von SG Eintracht Neubrandenburg II nicht erreichbar war. Üblicherweise erwartet man vom Mannschaftsleiter der gastgebenden Mannschaft die Erreichbarkeit unter den entsprechend veröffentlichen Telefonnummern, insbesondere Handy, in einem angemessenen Zeitraum vor angesetztem Wettkampfbeginn bis zum Eintreffen der Gastmannschaft. Ein Zeitraum von 90 min bis 120 min vor angesetztem Wettkampfbeginn wäre auf jeden Fall angemessen.

Die Formulierung „... *der Wettkampf beginnt entsprechend später*“ ohne jegliche Fristsetzung bedeutet jedoch auch, dass dies Tage oder Wochen später sein könnte, wie mir juristisch ausgebildete Personen auf Nachfrage zur Deutung dieses Teilsatzes erklärten. Dieser schließt also ein, dass auf Grund höherer Gewalt ausgefallene Wettkämpfe nachgeholt werden dürfen und diese Nachholung keinen Widerspruch zwischen diesem Teilsatz und Turnierordnung 3.2.7 („... *Der Staffelleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Neuansetzung ... entscheiden*.“) darstellt, was bei Auslegung ausschließlich auf den Wettkampftag sofort der Fall wäre und so in einer Turnierordnung gar nicht beabsichtigt sein kann. Es ist nicht richtig, sich einen einzelnen passenden Punkt der Turnierordnung herauszugreifen, wenn der Staffelleiter in seiner Entscheidung ausdrücklich auf das gemeinsame Wirken zweier Punkte hinweist. Die Entscheidung des Staffelleiters auf Nachholung = Neuansetzung des witterungsbedingt ausgefallenen Wettkampfes als Ausnahmefall, in dem er so entscheiden darf, war daher richtig.

Aus den genannten und ausführlich erläuterten Gründen weise ich den Protest ab.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Entscheidung kann beim Schiedsgericht des LSV M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe meiner Entscheidung Berufung eingelegt werden. Innerhalb dieser Frist ist die in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr auf das Konto des LSV M-V zu überweisen.

Guido Springer
-Landesspielleiter-

Anlage

Ps: Gleichzeitig bemängele ich, dass SG Eintracht Neubrandenburg II nicht beachtete, dass Proteste und Berufungen keine aufschiebende Wirkung haben (Turnierordnung 4.1, 3. Absatz, vorletzter Satz). Nach Schilderung des Sportfreundes Zierke, PSV Ribnitz-Damgarten, wurden keine Terminvorschläge gemacht und auf seine Terminvorschläge vom 07.03.2018 nicht reagiert. Man hätte gemäß des Turnierordnungs-Textes nach der Staffelleiterentscheidung zumindest eine Terminfindung zwecks Nachholung versuchen müssen, selbst wenn man dann nur unter dem Vorbehalt des eingereichten Protestes und der Entscheidung hierzu antritt. Ich betrachte dies als unbeabsichtigtes Versehen und bitte um Beachtung auch dieses Punktes in der Zukunft. In die Protestentscheidung floß dieses Versehen nicht ein und ist deshalb auch erst im Nachgang lediglich als Hinweis benannt.